

Übersichtskarte M. 1:40.000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Datum Zeichen

bearbeitet 2021-04 Da

gezeichnet 2021-04 Ber

geprüft

freigegeben

Wallenhorst, 2021-04-21

Plan-Nummer:

H:\BRAMSCHE\217147\PLAENE\BP\bp_bplan-166_10.dwg(B-Plan)



Landkreis Osnabrück

STADT BRAMSCHE
BEBAUUNGSPLAN NR. 166
"Im Rehhagen"

Entwurf

Maßstab 1 : 2.000



Vor dem Brandenfeld

Hinter dem Tennenkamp

Im Fledder

24
Sportanlage
Reitplatz

NEUKARTIERUNG
Gemeinde Bramsche
Gemarkung Hesepe
Flur 14
Maßstab 1:1000
Auftrag 20180901

Landesaufnahmebehörde
Niedersachsen
Standort Bramsche

Vor dem Fledder

Kiebitzwiesen

Bebauungsplan Nr. 62
"Kiebitzwiesen"

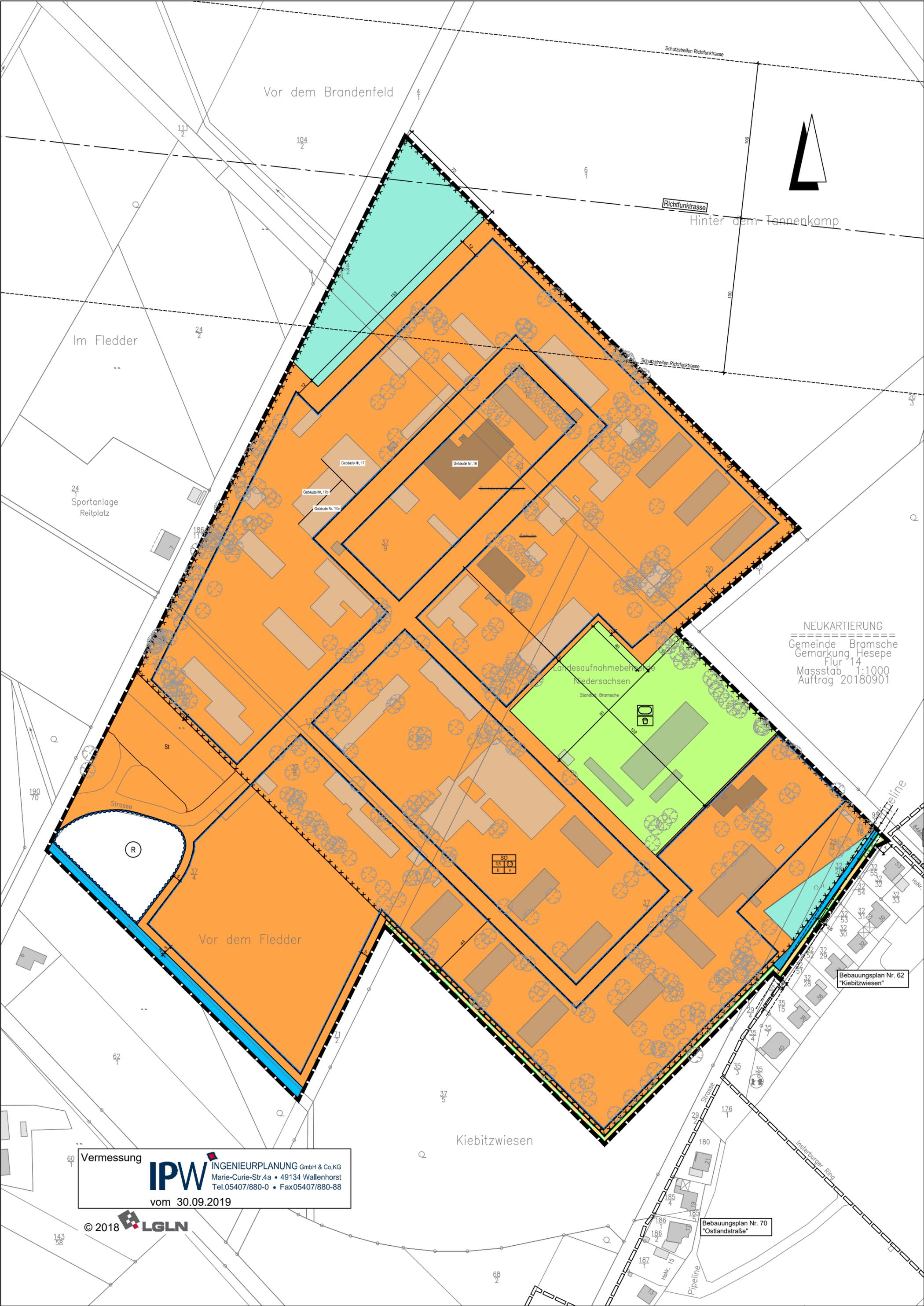
Bebauungsplan Nr. 70
"Ostlandstraße"

Vermessung
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
vom 30.09.2019

© 2018 **LGLN**

143
58

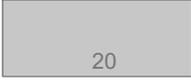
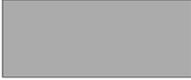
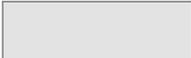
68
2



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		öffentliche Gebäude
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		Wirtschaftsgebäude, Garagen
$\frac{12}{3}$	Flurstücksnummer		

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

 **SO** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einrichtungen für Asyl/Flüchtlinge"

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

0,6 Grundflächenzahl

(1,2) Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

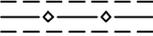
 Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 **F+R** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 unterirdische Gasleitung mit Schutzstreifen

9. Grünflächen
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)



öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung:



Sportplatz



Spielplatz

**10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz
und die Regelung des Wasserabflusses**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)



Wasserfläche



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die
Regelung des Wasserabflusses; hier: Regenrückhaltebecken

12. Fläche für die Landwirtschaft und Wald
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Wald

15. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und
Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB); hier: Stellplätze



Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen
belastet sind (gem. §9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB);
hier: Rüstungsaltslasten und Rüstungsaltslastverdachtsfläche



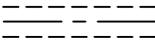
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

III. Nachrichtliche Übernahme

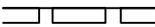


Erhaltenswerter Baumbestand
(gem. Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche, 24.05.1984 u. 20.06.1996)

IV. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)



Richtfunktrasse mit Schutzstreifen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einrichtungen für Asyl / Flüchtlinge“ gemäß § 11 BauNVO

Zulässig sind folgende Hauptnutzungen:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, die dem Betrieb der Einrichtungen dienen,
- Ankunftszentrum mit Geschäfts- und Bürogebäuden sowie Unterkünften,
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden,
- Wohnzwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Einrichtungen zur Speiseversorgung (wie Kantine),
- Einrichtungen zur medizinischen Versorgung (wie Behandlung, Röntgen, Krankenstation),
- Einrichtungen zur Kinderbetreuung, für Fitness und Freizeit sowie Schulen und Sporthallen,
- Werkstätten und Lagerräume,
- Wäscherei.

Zudem sind allgemein zulässig:

- Nebenanlagen, die der Erschließung, der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, fernmeldetechnischer Anlagen und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser der Einrichtungen für Asyl / Flüchtlinge dienen sowie Stellplätze und Gemeinschaftseinrichtungen (wie Aufenthaltsplätze).

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 22 (4) BauNVO ist innerhalb der sonstigen Sondergebiete eine abweichende Bauweise mit Gebäuden, die eine Länge von über 50 m haben, zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Europäische Vogelarten: Baufeldräumung, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/ oder -teilen

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen am Gebäudebestand), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel zwischen dem 01. August und dem 01. März stattfinden.

3.2 Fledermäuse: Sanierungs-/ Umbau-/ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden und/oder -teilen

Die Gebäude können sowohl eine Sommer- als auch eine Winterquartierfunktion haben. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind erforderliche Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahmen an Gebäuden und/oder -teilen mit nachgewiesener oder potenzieller

Quartierfunktion für Fledermäuse im Zeitraum von Mitte September bis Anfang April zu beginnen; am konfliktärmsten ist ein Beginn vor Ende Oktober.

Innerhalb des konfliktärmsten Zeitraumes von Mitte September bis Ende Oktober ist kurz vor Beginn der Bautätigkeit durch einen Fledermauskundler zu untersuchen (Detektor und optische Kontrolle), ob eine aktuelle Quartiernutzung vorliegt.

Wenn die Maßnahmen während der Winterschlafperiode der Fledermäuse (ca. November bis Anfang April) beginnen sollen, ist ein vorsichtiges Vorgehen in den Gebäudeabschnitten mit Quartierpotenzial (frostfreie Spalten oder Hohlräume innerhalb des Mauerwerkes) unter Baubegleitung eines Fledermauskunders erforderlich.

Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

Derzeit dienen die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 hin zu den Gebäudekörpern 17a und 17b als Stammquartier einer kopfstarken Wochenstubengesellschaft der Zwergfledermaus.

Die Dachrandüberstände des Gebäudekörpers 17 sind baulich solange zu sichern und zu erhalten bis fachkundlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde, dass eine Quartiersnutzung erloschen ist. Sobald die Quartiersfunktionen nicht mehr bestehen, kann der Gebäudekörper 17 abgebrochen werden.

Eine mögliche Sanierung, inkl. funktionaler Umnutzung, des Gebäudekörpers 17 kann - solange die Quartiersfunktionen für die Zwergfledermaus bestehen - nur unter Berücksichtigung artenschutzspezifischer Vorgaben erfolgen. Diese Vorgaben sind zum Zeitpunkt einer geplanten Sanierung unter den dann konkret vorgesehenen Planungen und Zielen und der Einbindung eines Fledermauskunders festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollten die festgestellten Paarungsquartiere der Rauhauffledermaus am Gebäude 16 und dem Gebäudekörper 17 im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigt oder beseitigt werden, sind CEF-Maßnahmen durchzuführen, indem in Abstimmung mit einem Fledermauskundler und der Unteren Naturschutzbehörde im näheren Umfeld an Gebäuden geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen, Fassadensteine) geschaffen werden.

3.3 Fledermäuse: Baumfällarbeiten

Erforderliche Baumfällarbeiten müssen am Ende der Sommeraktivitätsperiode der Fledermäuse und vor deren Winterschlafphase und somit zwischen dem 15. September und 01. November stattfinden.

Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 20 cm sind unmittelbar vor dem Fälltermin durch einen Fledermausspezialisten auf vorhandene Individuen zu kontrollieren.

Sollten bei den Kontrollen oder im Zuge der konkreten Fällung Fledermäuse gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen (inkl. ggf. artenschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen) abzustimmen.

3.4 Künstliche Beleuchtung

Um negative Auswirkungen von Lichteinflüssen auf die Quartierfunktionen der Zwerg- und Rauhauffledermäuse am Gebäudekomplex 17, 17a und 17b zu vermindern bzw. auszuschließen, sind die Lichtemissionen in diesem Bereich auf ein für die menschliche Sicherheit unumgängliches Maß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität am Südgiebel des Gebäudes 17 darf gegenüber der jetzigen Situation nicht erhöht werden. Bei Neu-/ oder Umbauten im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b und seiner näheren Umgebung ist eine gezielte Planung und Etablierung der Beleuchtung (wenn möglich mit bewegungsinduzierten Schaltungen) vorzusehen, die gewährleistet, dass die Quartierfunktionen für Zwerg- und Rauhauffledermäuse im Bereich des Gebäudekomplexes 17, 17a und 17b nicht beeinträchtigt werden. Für die Planung und Umsetzung der Beleuchtung sollte die Expertise eines Fledermauskunders eingeholt und berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist für die Beleuchtung des Gesamtgebietes grundsätzlich folgendes zu berücksichtigen:

- Ausrichtung der Lichtkegel nach unten,
- Minimierung von Streulicht und
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil (z. B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge).

4. ZUORDNUNG DER EXTERNEN MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH / ERSATZ / KOMPENSATIONSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Kompensation des bestehenden ökologischen Defizits von 11.477 Werteinheiten hat innerhalb des Kompensationsflächenpools „Lindwehr“ auf den Flurstücken 3/8 und 46/6 der Flur 10 in der Gemarkung Hesepe zu erfolgen.

Der erforderliche Waldersatz mit einer Flächengröße von 30.410 m² hat innerhalb des Kompensationsflächenpools „Hof Igel“ auf dem Flurstück 149/40 der Flur 4 und dem Flurstück 12/9 der Flur 5 in der Gemarkung Schleptrup zu erfolgen.

Diese externen Kompensations-/Ersatzmaßnahmen werden als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB den Eingriffsflächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 166 zugeordnet.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. ERHALTENSWETER BAUMBESTAND (gem. Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche, 24.05.1984 u. 20.06.1996)

Die im Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“ nachrichtlich dargestellten Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche zu schützen und zu erhalten. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadt Bramsche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert werden. Die Stadt Bramsche kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten Ausnahmen und Befreiungen von den Vorgaben der Baumschutzsatzung erteilen. Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes durch die Stadt Bramsche genehmigt oder eine Befreiung erteilt, so ist der Verlust entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung durch Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Sollte die Baumschutzsatzung der Stadt Bramsche ihre allgemeine Gültigkeit verlieren, hat diese für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes weiterhin Bestand.

HINWEISE

1. EINSICHTNAHME DIN NORMEN

Die im Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“ genannten DIN-Vorschriften sowie Konzepte und Gutachten können bei der Stadt Bramsche eingesehen werden.

2. EMISSIONEN VOM FLUGPLATZ/FLUGBETRIEB

Das Plangebiet befindet sich in einem Jettieffflugkorridor. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc.

beziehen, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht anerkannt werden.

3. VERSORGUNGSLEITUNGEN

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Diese Leitungen und Anlagen dürfen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung von Baumaßnahmen beeinflusst werden. Entsprechende Abstimmungen mit den Leistungseigentümern sind erforderlich.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die bauausführenden Firmen haben rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einzuholen.

4. KAMPFMITTEL

Für die Planfläche wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen eine Luftbildauswertung durchgeführt. Im Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NUIG wird eine **Sondierung** der Planfläche **empfohlen**.

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

5. LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN

Hesepe liegt in einem Bereich, dessen Umfeld durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

Bearbeitungsstand: 2021-04-21 [Entwurf B-Plan Nr. 166]

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Bramsche, _____._____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am _____._____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bramsche, _____._____

.....
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Stadt Bramsche, Gemarkung Hesepe, Flur 14

Maßstab: 1:1.000

Auftragsnr.: 20180901

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018  LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 23.04.2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, _____._____

.....
Öffentl. best. Verm.Ing

Vermessungsingenieure Flüssmeyer

Inh. Kirstin Flüssmeyer

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

(Siegel)

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 10.08.2017 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am _____.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 12.06.2019 im Rathaus der Stadt Bramsche in Form einer Informations- und Erörterungsversammlung durchgeführt. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 13.06.2019 bis einschließlich 15.07.2019 eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.06.2019 statt.

Bramsche, _____.____

.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am _____.____ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 (2) BauGB vom _____.____ bis einschließlich _____.____ öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.bramsche.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____.____ statt.

Bramsche, _____.____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bramsche hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ in seiner Sitzung am _____.____ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, _____.____

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am __.__.____ im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. ____ bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am __.__.____ tritt der Bebauungsplan Nr. 166 „Im Rehhagen“ in Kraft.

Bramsche, __.__.____

.....

Bürgermeister

(Siegel)

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 166 „Im Rehhagen“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Bramsche, __.__.____

.....

Bürgermeister